



N. K. ... III/2
für 1P R...
[Signature]

Landgericht Hamburg

Urteil

Geschäfts-Nr.: 5 0 142/1976
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Im Namen des Volkes

Erkündet

am 16. März 1977

des Urkundsbeamter
an Geschäftsstelle

In der Sache

der Aktiengesellschaft italienischen Rechts,
Francesco Spinelli S.p.A.,
Industria Conserve Alimentari, I-84014,
Nocera Inferiore (Salerno), Italien,
Via Meridionali 35, vertreten durch ihren
Administratore Dr. Giovanni Spinelli,
Klägerin,

tel. 09-49
40-4127233

*Bitte die
Namen nicht
veröffentlichen*

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Dr. Ulrich Lorenz-Meyer, Dr. Jürgen Scheer,
Dr. Wilhelm Kröger, Horst Paehlke,
Kirchenallee 57, 2000 Hamburg 1,

g e g e n

die Kommanditgesellschaft in Firma
Paul Alfons R e h b e i n ,
vertreten durch ihren persönlich haftenden
Gesellschafter, Herrn Heinrich Nickel,
Wilhelm Bergner Straße 10, 2056 Glinde,
Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Dr. Fritz Modest, Dr. Artur Heemann,
Dr. Jürgen Gündisch, Gabriele Rauschnig,
Dr. Klaus Landry, Walter Röhl,
Barbara Festge, Dr. Horst Heemann,
Dr. Paul Wegener, Sierichstraße 78, 2 Hamburg 60,

Germany
Page 1 of 18

erkennt

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 5,
durch folgende Richter:

1. Vorsitzender Richter am Landgericht
Prof. Dr. Luther,
2. Richter am Landgericht Schade,
3. Richter am Landgericht Dr. Berkenmann

für Recht:

1. Das Urteil des Schiedsgerichtes des
Waren-Vereins der Hamburger Börse
e.V. - 55/74 - vom 19. Mai 1976
wird aufgehoben.

Der Antrag der Beklagten vom 25. No-
vember 1974 wird als im Schiedsge-
richtsverfahren unzulässig zurückge-
wiesen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheits-
leistung in Höhe von DM 3.000,-- vor-
läufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin, eine Aktiengesellschaft italienischer
Rechts, exportiert unter anderem Fruchtkonserven. Die Beklag-
te, eine Hamburger Importfirma, hat die Klägerin wegen Nicht-
lieferung von Ware vor einem Hamburger Schiedsgericht aus
Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Anspruch genommen.

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit der Schiedsgerichtsvereinbarung.

Am 5. Juni 1974 hatte die italienische Maklerfirma Intermec, Piacenza, die Kontrakte Nr. 740602 und 740603 über Pfirsichkonserven ausgestellt. Die Verträge führen als Verkäuferin die Klägerin, als Käuferin die Beklagte auf. In den Lieferungsbedingungen heißt es: "Sukzessive und monatliche Abnahme nach Fertigstellung bis Ende Dezember 1974". Beide Kontrakte schließen mit dem Satz: "Zu den Geschäftsbedingungen des Warenvereins der Hamburger Börse e.V. - Tribunale Arbitrale Amichevole dell'Unione Commercianti della Borsa di Amburgo".

Die Beklagte forderte mit Schreiben vom 16. September 1974 die Klägerin zur Lieferung auf. Diese erwiderte mit Schreiben vom 25. Oktober 1974, sie wisse von diesen Verträgen nichts und werde, da sie mit der Beklagten keine Verträge abgeschlossen habe, nicht erfüllen. Es ist unstrittig, daß lediglich die Beklagte die ihr von Intermec übersandten Kontrakt duplikate unterzeichnet hat.

Die Beklagte hat mit Klage vom 25. November 1974 das vorbezeichnete Schiedsgericht mit der Behauptung angerufen, mit der Klägerin sei durch Vollmacht der Firma Intermec eine rechtswirksame Vereinbarung zustande gekommen. Die Firma Intermec sei von der Klägerin bevollmächtigt gewesen, sowohl den Hauptvertrag als auch die Schiedsgerichtsabrede zu treffen. Durch Klage vor dem Schiedsgericht hat die Beklagte ihren Erfüllungsschaden geltend gemacht und hat dort beantragt,

die Klägerin zu verurteilen, an die Beklagte 46.400,62 DM nebst 2 % Zinsen über den jeweiligen Bundesbankdiskontsatz seit dem 1. November 1974 zu zahlen und der Klägerin die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens aufzuerlegen.

Die Klägerin hat in dem Verfahren Klagabweisung beantragt und hat die Einrede der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts mit der Begründung erhoben: Verträge zu den Geschäftsbedingungen des Waren-Vereins der Hamburger Börse e.V. seien nicht abgeschlossen worden. Sie habe der Firma Intermecc zum Abschluß der KONTRAKTE keine Vollmacht erteilt und habe auch Ausfertigungen der Verträge nicht erhalten.

Das Schiedsgericht hat Beweis über die Behauptung der Beklagten erhoben, die Klägerin habe der Firma Intermecc Vollmacht zum Abschluß der Kontrakte Nr. 740602, 740603 erteilt durch Vernehmung der Zeugen Gabriele Solari, Mitgesellschafter der Firma Intermecc, und Frederico Martani, des für den Raum Neapel für die Firma Intermecc tätigen, von dieser besoldeten Agenten. Die Zeugen sind freiwillig vor dem Schiedsgericht erschienen. Der Zeuge Martani hat am 12. Dezember 1975 vor dem Landgericht Hamburg - 63 -0 1/75 nochmals als Zeuge ausgesagt.

Mit Schiedsspruch vom 19. Mai 1976 hat das Schiedsgericht der Schiedsgerichtsklage im wesentlichen stattgegeben. Es hat sich insbesondere für zuständig erklärt und hierzu die Ansicht vertreten, daß eine Bevollmächtigung der Firma Intermecc durch die Klägerin bewiesen und daß auf das Rechtsverhältnis ausschließlich deutsches

Recht anzuwenden sei. Auf der Grundlage des maßgeblichen deutschen Rechtes hat es den Einwand der Klägerin, das italienische Recht schreibe zwingend die Schriftlichkeit der Vollmacht vor, für rechtsunerheblich erachtet.

Der Schiedsspruch ist den Parteien zugestellt und am 28. Juli 1976 beim Landgericht Hamburg niedergelegt worden.

Mit ihrer Klage vor dem staatlichen Gericht verfolgt die Klägerin ihre Rechtsauffassung weiter. [Sie rügt in tatsächlicher Hinsicht die vom Schiedsgericht vorgenommene Beweismwürdigung. Der Zeuge Martani sei aus mehreren Gründen nicht glaubwürdig. Das Schiedsgericht habe auch eine nach italienischem Recht zu beachtende Beweisbeschränkung hinsichtlich dieses Zeugen außer Betracht gelassen. Des weiteren begehrt die Klägerin durch nochmalige Vernehmung des Zeugen Solari und eines Mitarbeiters einer Konkurrenzfirma, der Firma Angelmaier, die Feststellung von Hilfstatsachen, um die Glaubwürdigkeit des Zeugen Martani zu erschüttern und gegenbeweislich den Mangel der Vollmachterteilung durch die Klägerin nachzuweisen.] In rechtlicher Hinsicht meint die Klägerin, daß jedenfalls die Schiedsgerichtsvereinbarung dem italienischen Recht unterliege. Nach italienischem Recht sei die Vollmacht schriftlich zu erteilen. Das sei nicht geschehen.

Die Klägerin begehrt die Aufhebung des Schiedsspruches nach § 1041 Abs.1 Nr. 1 ZPO.

Sie beantragt,

den aufgrund der von der Beklagten am 25. November 1974 gegen die Klägerin erhobenen Schiedsgerichtsklage von dem Schiedsgericht des Waren-Vereins der Hamburger Börse e.V. zum Aktenzeichen 55/74 am 19. Mai 1976 abgefaßten, den Parteien zugestellten und beim Landgericht Hamburg niedergelegten Schiedsspruch aufzuheben,

hilfsweise

die Klägerin zu befugen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie tritt dem Vorbringen der Klägerin sowohl zur Frage des anwendbaren Rechts als auch einer anderweitigen Beweiswürdigung entgegen. Der Rechtsanwendung des Schiedsgerichtes sei zu folgen. Die Gültigkeit eines Schiedsvertrages bestimme sich nach dem Recht des Hauptvertrages. Dieser sei nach deutschem Recht zu beurteilen. Das sei in den Kontrakten vereinbart worden. Eine andere Rechtsfindung sei mit den berechtigten Interessen des internationalen Handelsverkehrs nicht zu vereinbaren.

Die Parteien haben die Zuständigkeit des Landgerichts Hamburg ausdrücklich vereinbart.

Ergänzend wird auf die Schiedsgerichtsakte des Waren-Vereins der Hamburger Börse e.V. - 55/74 - , die Gegenstand der mündlichen Verhandlung war, auf den Schiedsspruch vom 19. Mai 1976 und auf die von den Parteien vorgelegten Schriftsätze Bezug genommen (vgl. § 313 Abs.2 ZPO).

Germany
Page 6 of 18

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig. Das angerufene Gericht ist sowohl örtlich als auch sachlich zuständig. Auch das Klagverfahren ist zulässig. Die Klägerin kann nach § 1041 Abs.1 Nr. 1 ZPO die Aufhebung des Schiedsspruchs mit der Behauptung verlangen, daß dem Schiedsspruch ein gültiger Schiedsvertrag nicht zugrunde liege. Ein äußerlich wirksamer Schiedsspruch liegt vor. Er ist den Parteien wirksam zugestellt und mit den Zustellungsurkunden bei dem zuständigen Landgericht Hamburg hinterlegt worden (§ 1039 ZPO). Verfahrenshindernisse sind nicht ersichtlich.

Die Klägerin kann auch zulässig vor dem staatlichen Gericht die Erhebung weiterer Beweise verlangen. Sie ist durch das Schiedsgerichtsverfahren mit Einwendungen insoweit nicht ausgeschlossen.

II.

Ob die Klage begründet ist, richtet sich nach auf diesen Rechtsstreit zur Anwendung kommenden Rechtsordnung.

1. Der Schiedsgerichtsvertrag ist nicht als rein prozeßrechtlicher Vertrag, dessen Voraussetzungen und Gültigkeit sich allein nach der lex fori richten würden, zu bestimmen. Da der Vertrag auch wesentliche materiell rechtliche Elemente enthält, ist er nach zutreffender herrschender Ansicht nach bürgerlichem Recht zu beurteilen (BGHZ 23,

ZPO, 34. Aufl. 1976, § 1025, 1). Das bedeutet, daß auf ihn die allgemeinen Kollisionsregeln Anwendung finden.

2. Die Schiedsgerichtsvereinbarung ist zusammen mit den Kontrakten Nr. 740602 und 740603 schriftlich geschlossen. Die Verträge enthalten neben den eigentlich Kaufvertrag als Hauptvertrag am jeweiligen Textende auch einen Schiedsgerichtsvertrag. Zwar verweist der deutsche Text nur auf die Geschäftsbedingungen des Waren-Vereins der Hamburger Börse e.V. . Nach § 30 dieser Bedingungen ist eine Schiedsgerichtsklausel damit vereinbart. Darauf hat insoweit das Schiedsgericht zutreffend hingewiesen. Jedenfalls enthält die italienische Textfassung eine ausdrückliche Vereinbarung des Schiedsgerichts des Waren-Vereins der Hamburger Börse.

Für den Abschluß eines Schiedsvertrages ist Schriftform erforderlich. Dies ergibt sich aus Artikel 2 Absatz 1,2 des UN-Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedsprüche vom 10. Juni 1958 (BGBl. 1961 II, 122; in Deutschland in Kraft seit dem 28. September 1961 BGBl. II, 102; in Italien seit dem 1. Mai 1969, L. 19.1.1968 n.62). Nach Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens liegt eine "schriftliche Vereinbarung" einer Schiedsklausel oder einer Schiedsabrede vor, wenn der Vertrag oder die Schiedsabrede von den Parteien unterzeichnet oder in Briefen oder Telegrammen enthalten ist, die sie gewechselt haben (zum Erfordernis der Schriftform nach dem Übereinkommen vom italienischen Standpunkt vergleiche die Entscheidung der Vereinigten Senate des Kassationshofes Nr. 1877 vom 25. Mai 1976, Giust.civ.Mass.1976,826).

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt, da die Schiedsabrede in einem Kaufvertragstext enthalten ist.

Auch nach dem Europäischen Übereinkommen vom 21. April 1961 über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (BGBl. 1964 II, 427), das ebenfalls zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Italien in Kraft ist und das neben dem UN-Übereinkommen gilt und das, wenn auch nicht ausdrücklich von den gleichen Formvoraussetzungen wie das UN-Übereinkommen ausgeht (vgl. Baumbach-Albers, ZPO a.o. Bemerkung 1 zu dem Europäischen Übereinkommen), sind die Formerfordernisse für die Schiedsgerichtsvereinbarung gewahrt. Eine Anwendung des Genfer Protokolls über die Schiedsklauseln vom 24. September 1923 (RGBl. 1925 II 47) entfällt, da Italien nicht Vertragsstaat ist. Schließlich sieht das italienische Recht das über Artikel 11 EGBGB berufen sein könnte gleichfalls - ebenso wie das deutsche (§ 1027 Abs. 1 ZPO) - Schriftform der Schiedsgerichtsvereinbarung vor (Art. 807 Abs. 1 Cod. proc. civ.).

3. Für die Frage des maßgeblichen Rechts sind drei verschiedenartige Rechtsvorgänge von Bedeutung.

a) Der Hauptvertrag, nämlich der Kaufvertrag. Die Beklagte weist mit guten Gründen daraufhin, daß dieser Vertrag der deutschen Rechtsordnung unterstehen sollte. Dies ergibt sich nicht nur aus der vereinbarten Maßgeblichkeit der deutschen Lebensmittelrechtlichen Vorschriften, sondern auch aus dem Lieferungsort und der Unterwerfung unter die Schiedsgerichtsbarkeit des Waren-Vereins der Hamburger Börse. Nach § 2 der Geschäftsbedingungen des Waren-Vereins

ist das in der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltende Recht anzuwenden.

b) Der Schiedsgerichtsvertrag.

Eine hierauf zielende Vereinbarung ist am Textende der Kontrakte niedergelegt.

c) Die Vollmachtserteilung für den Abschluß der Verträge zu a) und b).

4. Wie bereits zu II 1. ausgeführt, ist die Schiedsgerichtsabrede eine eigenständige, vom Hauptvertrag zu trennende Vereinbarung. Hauptvertrag und Schiedsgerichtsvertrag müssen sich deshalb nicht zwangsläufig nach derselben Rechtsordnung richten. Insoweit folgt das erkennende Gericht in dieser Rechtsfrage nicht der Rechtsansicht des Schiedsgerichts bzw. der Beklagten. Es gibt keinen zwingenden Grund, die Rechtsnatur des Schiedsgerichtsvertrags und insbesondere die Frage seiner Gültigkeit ausschließlich aus der Sicht des Vertrages zu beurteilen, dem der Schiedsgerichtsvertrag letztlich zu dienen bestimmt ist. Dies mag zwar häufig zusammentreffen und es mag auch sein, daß es häufig den Interessen der Parteien des Hauptvertrages entspricht, insoweit einen Gleichklang von Hauptvertrag und Schiedsgerichtsvertrag herzustellen. Die Schiedsgerichtsabrede kann ein Element sein, um das maßgebliche Sachrecht für den Hauptvertrag zu ermitteln; doch ist das lediglich eine Interpretationshilfe. Das erkennende Gericht vermag einen zwingenden Rechtssatz, daß sich das anwendbare Recht aus dem im Hauptvertrag bestimmten Recht ergebe, nicht anzuerkennen.

Eine derartige Automatik würde dem unterschiedlichen Regelungsgehalt beider Verträge widersprechen. Selbst wenn die Parteien des Hauptvertrages in diesem Verträge auch etwas zum Schiedsgerichtsvertrag vereinbaren oder sogar eine einheitliche Vertragsurkunde errichten, ändert dies nichts daran, daß es sich rechtlich um zwei verschiedene Verträge handelt. Für beide Verträge sind jeweils getrennt die Rechtswirksamkeitsvoraussetzungen zu prüfen.

Dieser Grundsatz der Trennung der Vertragsinhalte und der Wirksamkeitsvoraussetzungen von Hauptvertrag und Schiedsgerichtsvertrag entspricht sowohl deutschem als auch italienischem Recht. Im deutschen Recht ist dies in § 1025 ZPO zum Ausdruck gebracht, im italienischen Recht in Art. 808 Cod. proc. civ.. Die Rechtslage nach den beiden allein hier in Betracht kommenden Rechtsordnungen stimmt insoweit überein. Selbst wenn die Vertragspartner Kauf und Gerichtszuständigkeit wegen des engen Zusammenhangs einheitlich geregelt wissen wollen, so bleibt es doch vom Rechtsstandpunkt sinnvoll, die Interessenlagen für beide Vertragsinhalte zu differenzieren. Angesichts der Bedeutung eines Schiedsgerichtsvertrages mit seiner die nationale staatliche Gerichtsbarkeit verdrängenden Wirkung ist es nicht unbillig, den Parteien zuzumuten, es hinzunehmen, daß die gesetzliche Ordnung diesen von ihnen als einheitlichen Geschäftsvorgang betrachteten Akt in zwei rechtlich voneinander trennbare Regelungsgehalte zerlegt. Eine solche unterschiedliche Lösung widerspricht nicht dem Grundsatz der Rechtssicherheit im internationalen Handelsverkehr.

III.

III.

1. Trennt man demgemäß den Hauptvertrag vom Schiedsgerichtsvertrag, so muß jeder Vertrag seinen eigenen Rechtswirkungsvoraussetzungen genügen. Dazu gehört auch, daß jede Vertragsart durch eine Vollmacht der Klägerin rechtswirksam zustande kommen mußte. Dies heißt auch, daß für jeden Vertrag die Frage der rechtswirksamen Vollmachtserteilung getrennt zu prüfen ist. Zwar ist es zutreffend, wenn das Schiedsgericht insoweit - auch unter Zugrundelegung seiner Beweiswürdigung - von einem einheitlichen Vorgang der Vollmachtserteilung an die Firma Intermec ausging. Ebenso wie im Verhältnis von Haupt- und Schiedsgerichtsvertrag steht der rechtlichen Trennung nicht entgegen, daß im tatsächlichen Geschehensablauf nur eine einheitliche Vollmachtserteilung in Frage steht. Diese Erteilung muß - jetzt wie das Schiedsgericht ebenfalls zutreffend hervorhebt - nach ihrem Inhalt ausgelegt werden. Zweifellos wird eine Vollmacht unter Kaufleuten häufig die Ermächtigung enthalten, neben dem Hauptvertrag auch einen Schiedsgerichtsvertrag abzuschließen. Auch wenn dies im Zuge einer Beweiswürdigung festgestellt wird, ist damit aber nicht die vorrangige Frage gelöst, welche Rechtsordnung für die Beurteilung der Vollmacht zum Abschluß des Schiedsgerichtsvertrages und des Hauptvertrages maßgebend ist.

Auf das Vollmachtsstatut des Hauptvertrages kommt es im übrigen im Rahmen dieses Rechtsstreits nicht an, da - wie die weiteren Ausführungen noch ergeben - eine wirksame Schiedsgerichtsvereinbarung nicht getroffen ist.

2. Die Firma Internec hat als selbständiger Agent im Namen der Klägerin gehandelt und unter anderem einen privatrechtlichen Vertrag über die prozessualen Beziehungen zwischen der Klägerin und der Beklagten geschlossen. Die Frage, welches Recht für die Feststellung einer rechtswirksamen Bevollmächtigung der Internec anzuwenden ist, wird in der deutschen Lehre und Praxis unterschiedlich beantwortet; vgl. hierzu vor allem von Caemmerer, Die Vollmacht für schuldrechtliche Geschäfte in deutschen internationalen Privatrecht, Rebels Z.24 (1959) 201 f.; Soetens-Kegel, BGB (10. Aufl.1970) VII, vor Art.7 ECEGB, Randziff.208 f.; Luther, Kollisionsrechtliche Vollmachtenprobleme im deutsch-italienischen Rechtsverkehr, Rebels Z.38 (1974) 421 f.; Ferid, Internationales Privatrecht (1975), § 5 Randziff.140 f.; Neuhaus, Die Grundbegriffe des internationalen Privatrechts (2.Aufl. 1976), 259. Soweit es die Erteilung der Vollmacht angeht, hatte der BGH in einer Entscheidung vom 30. Juli 1954 (JZ 1955, 702 mit krit. Anm. Garillscheg) diesen Akt wegen der starken Bindungen von Vertretenem und Vertreter dem Recht des Orts der Vollmachtserteilung unterworfen, hat aber seit einer späteren Entscheidung vom 17. Januar 1968 (IHR 1968, 486) auch die Erteilung der Vollmacht dem Recht des Wirkungslandes - das Vollmachtenstatut für alle Funktionen der Vollmacht sei - unterstellt. Wirkungsort bzw. Gebrauchsort (zu den Begriffen vgl. Luther, a.a.O., S. 425) ist Hamburg, da sich hier das Schiedsgericht konstituieren und nach seiner Rechtsordnung entscheiden soll.

Allgemein

Allgemein würde sich die Form der Vollmacht gemäß Art. 11 Abs. 1 EGBGB ebenfalls nach dem Wirkungsstatut richten (so BGH 29.11.1961, JZ 1963, 167 mit Anm. Lüderitz). Hiervon geht auch das Schiedsgericht im Ergebnis aus.

Andererseits ist allgemein anerkannt, daß für die Vertretungsmacht von Handelsvertretern mit fester Niederlassung - in diese Gruppe fällt die Intermec - das Recht des Orts der Niederlassung maßgebend ist (vgl. u.a. von Caemmerer, a.a.O., S. 205 f.; Soergel-Kegel, a.a.O., Vor Art. 7 EGBGB, Rdz. 205; Ferid, a.a.O., § 5 Rdz. 147) - eine Auffassung, die sich mit dem italienischen Recht deckt (Luther, a.a.O., S. 423). Das wiederum führt zur Anwendung italienischen Rechts. Diese Anknüpfung an eine bestimmte Rechtsordnung bedingt nach Ansicht des erkennenden Gerichts auch die Anwendung der Formvorschriften dieser Rechtsordnung (a.M. BGH, JZ 1963, 167).

Zu diesem Ergebnis führen auch folgende Erwägungen: Mangels einer gesetzlichen Kollisionsregel über das Vollmachtsstatut ist dieses nach der Interessenlage der am Rechtsgeschäft beteiligten Personen zu ermitteln. In Betracht kommen hier die Interessen des Vertre-

ters,

ters, des Vertretenen und des Dritten. Wird die in einer der beteiligten Rechtsordnungen vorhandene Formvorschrift der Vollmachterteilung als unerheblich angesehen, so verändert dies die Interessenbewertung, welche die Rechtsordnung vornimmt, die die Formvorschrift aufgestellt hat. Das hat das Gericht bei der Rechtsfindung zu berücksichtigen, da keine Regel existiert, die insoweit für jede Rechtsbeziehung Gültigkeit beanspruchen kann.

Das italienische Recht entscheidet den Interessengegensatz zwischen dem am Geschäft beteiligten Dritten und dem Vertretenen im wesentlichen auf Kosten des Dritten. Es soll nicht das Risiko des Vertretenen sein, wenn der Vertreter mit dem Dritten ohne Vollmacht abschließt. Insbesondere kann der Dritte nicht darauf vertrauen, daß der ihm gegenüber auftretende Vertreter den Vertretenen hinreichend verpflichten kann. Wegen dieser Verteilung des Risikos am Zustandekommen des Geschäfts gewährt das Gesetz in Artikel 1398 C.c. dem Dritten gegen den Vertreter ohne Rücksicht auf dessen Verschulden bei Gutgläubigkeit des Dritten einen Ersatzanspruch; dies ist der vom italienischen Recht angeordnete Ausgleich für die primär vorgenommene Risikoverteilung. Die Formvorschrift des Artikel 1392 C.c. unterstreicht diese Interessenbewertung. Die deutsche Rechtsordnung löst den Interessengegensatz grundsätzlich in derselben Weise. Ein Rechtsgeschäft kommt nur bei vorhandener Vertretungsmacht zustande; nur dann wird der Vertretene durch den Vertreter verpflichtet. Scheitert das Rechtsgeschäft durch den Mangel der Bevollmächtigung, so hat der Dritte gegen den Vertreter nach § 179 : EGB einen Ersatzanspruch. Zwar ist deutsche Rechtsprechung durch die Annahme von

von stillschweigenden Vollmachten, Duldungs- und Anscheinsvollmachten bemüht, einen vom Vollmachtgeber gesetzten Rechtsschein zu Gunsten des Dritten zu beurteilen. Aber dies ändert an der vom Gesetzgeber in beiden Rechtsordnungen vorgenommenen grundsätzlichen Interessenbewertung nichts: Der Vertretene soll durch den Vertreter nur bei Erteilung und im Rahmen einer Vollmacht verpflichtet werden. Bei der Frage, ob überhaupt Vollmacht erteilt wurde, bewerten beide beteiligten Rechtsordnungen diese Frage übereinstimmend zu Lasten des Dritten. Das insoweit gemeinsame Sachrecht nimmt demgemäß eine einheitliche Bewertung der Interessenlage vor. Darauf hat, wie bereits hervorgehoben, jede Rechtsfindung Rücksicht zu nehmen.

Die beteiligten Rechtsordnungen räumen bei der gebotenen Risikoverteilung eines unter Vertretungsbeteiligung abgeschlossenen Geschäftes - hier eines Schiedsgerichtsvertrages - den Interessen des Vertretenen für die Frage ob überhaupt Vollmacht erteilt wurde, wenn nicht den Vorrang, so doch mindestens den gleichen Rang gegenüber jenen des Dritten ein.

Dieses Ergebnis wird auch durch eine weitere Erwägung gestützt. Wie dargelegt, verlangt Art.2 des UN-Übereinkommens Schriftlichkeit des Schiedsgerichtsvertrages. Darin liegt eine Erschwerung für den Abschluß von Vereinbarungen über eine Erledigung einer Streitigkeit in einem Schiedsgerichtsverfahren. Nach Art.2 Abs.2 dieses Übereinkommens haben die Parteien der Schiedsgerichtsvereinbarung den Vertrag zu - "unterzeichnen" -. Es liegt nahe, diesen

Schriftzwang jedenfalls generell für die Bewertung der Interessen der Beteiligten heranzuziehen. Durch nur mündliche Vollmachtserteilung könnte letztlich die Form, welche Art.2 des Übereinkommens verlangt, umgangen werden. Die vertragsschließenden Staaten haben gerade zu Beweis Zwecken die Schriftform vorgeschrieben. Es erscheint deshalb im Interesse einer internationalen einheitlichen Rechtsgestaltung geboten, Art. 2 Abs.2 des Übereinkommens auch auf Vollmachten zum Abschluß derartiger Schiedsgerichtsverträge zu erstrecken.

Dieses Ergebnis entspricht schließlich auch der aus anderen Gesichtspunkten von Luther (a.a.O. Seite 436 f.) vorgeschlagenen Lösung, die derzeitige - auch von anderer Seite gerügte (so von Kegel, Internationales Privatrecht, 3.Aufl.1971, S.245; Ferid a.a.O., § 5 Randziff.146) - überstarke Betonung des Verkehrsschutzes durch Rücksichtnahme auch auf die Interessen des Vertretenen auszugleichen und für das Vollmachtstatut kumulativ das Recht des Wirkungslandes und das Aufenthaltsrecht des Auftraggebers zugrundelegen.

Diese, nach Auffassung des erkennenden Gerichts notwendige Interessenbewertung, führt, wie sich aus den vorstehenden Hinweisen zum UN-Übereinkommen ergibt, nicht zu einer Beeinträchtigung des Verkehrsschutzes und damit der internationalen Handelsbeziehungen.

IV.

IV.

Die nach den vorstehenden Ausführungen notwendige Beachtung italienischer Formvorschriften ergibt folgendes:

Im Gegensatz zum deutschen Recht (§ 167 BGB) schreibt das italienische Recht (Art.1392 C.c.) vor, daß die Vollmacht in der Form zu erteilen ist, die für den vom Vertreter abzuschließenden Vertrag vorgesehen ist. Wie oben (II,2) dargelegt, bedarf die Schiedsgerichtsvereinbarung der Schriftform. Eine Vollmacht in schriftlicher Form hat die Klägerin jedoch unstreitig der Firma Intermec nicht erteilt.

Der Klage auf Aufhebung des Schiedsspruchs war daher stattzugeben, weil eine gültige Schiedsgerichtsvereinbarung mangels wirksamer Vollmacht der im Namen der Klägerin handelnden Firma Intermec nicht geschlossen worden ist.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs.1 ZPO, jene über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 710 Satz 1 ZPO.